



2024

Ausgegeben: Dresden, 28. August 2024

Nr. 177

Reg.-Nr. 34021 / -

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 14.03.2017 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau

Für den Friedhof:
In Kommune Kirchberg: Stangengrün

vom 08.04.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau hat in seiner Sitzung vom 08.04.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stangengrün hat sich zum 01.01.2021 mit den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Obercrinitz, Stangengrün und Wildenau zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau vereinigt (ABl. JG 2019, Nr. 16). Die allein für die ehemalige Kirchgemeinde geltende Friedhofsgebührenordnung vom 14.03.2017 i. d. F. des 1. Nachtrages vom 15.03.2022 wird nunmehr wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

(3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.

(4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarrämter. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obercrinitz, den 08.04.2024

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau

L. S.

Döhler
Vorsitzender

Bärwald-Wohlfarth
Stellvertreter

Bestätigt

AZ: R 56513 Obercirinitz-Stangengrün-Wildenau
Chemnitz, den 25.07.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Schwabe
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger